

Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ der Stadt Braunschweig

Präsentation des aktuellen Konzeptentwurfes vor den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern sowie deren Vertreterinnen und Vertretern sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen der Stadtbezirksräte

Protokoll

Termin: Montag, 18. Juni 2012, 16:00 bis 18:15 Uhr
Eiermarkt 4-5, Sitzungssaal

Teilnehmer: 19 Vertreterinnen und Vertreter der Stadtbezirke der Stadt Braunschweig
Frau Pülz, Abt. 61.1
Herr Mollerus, Stelle 61.12
Herr Dipl.-Ing. Geyer, Büro Stadtplanung Dr. Jansen, Köln

Frau Pülz begrüßt die Teilnehmer und stellt die Vertreter der Verwaltung und des Gutachterbüros vor. Den Teilnehmern wird der Entwurf des Steuerungskonzepts mit Stand Mai/2012 ausgehändigt.

Frau Pülz leitet in das Thema ein und verweist auf den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.06.2010, in dem die Verwaltung zur Aufstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes aufgefordert wird.

Der bisher vorliegende Entwurf wurde in verschiedenen Verwaltungsrunden vorab erörtert. Hierbei wurden auch die die sozialen Belange vertretenden Dienststellen mit einbezogen. Frau Pülz weist auf die dort gestellte Forderung nach einem zukünftigen Totalausschluss von Spielhallen hin, verdeutlicht aber das Verbot eines kompletten Ausschlusses aus städtebaulicher/ planungsrechtlicher Sicht.

Ziel ist die Verabschiedung des Konzeptes durch den Rat, um es als sonstiges beschlossenes städtebauliches Konzept in die Abwägungsentscheidung späterer Bebauungspläne einbeziehen zu können. Das Konzept selbst entwickelt keine Rechtsverbindlichkeit. Die Rechtsverbindlichkeit wird erst durch die Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne erreicht.

Herr Geyer stellt im Anschluss den Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes vor. Er zeigt dazu die möglichen Nutzungsarten auf, die als Vergnügungsstätte definiert werden können. Bei der Einstufung von Vergnügungsstätten ist regelmäßig eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Kriterien sind hierbei u.a. die Größe der Anlage sowie deren Einzugsraum.

Die für die Konzepterstellung bedeutenden drei Prämissen werden von Herrn Geyer nochmals hervorgehoben: 1. Der Totalausschluss aller Vergnügungsstätten ist bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Soweit die Stadt weitergehende Regelungen treffen will, ist sie neben dem Bauplanungsrecht auf Instrumente wie Steuerhebesätze, ordnungsbehördliches Vorgehen oder allgemeine Aufklärungsarbeit angewiesen. 2. Das Steuerungskonzept darf darüber hinaus keine verkappte Steuerung darstellen, d. h. lediglich Alibistandorte ausweisen, von denen von vornherein bekannt ist, dass eine Spielhallennutzung unmöglich ist. Vielmehr muss das Konzept wirklich nutzbare Standorte ausweisen. 3. Neben dem erkennbaren Schwerpunkt in der Innenstadt sollte darüber hinaus als dritte Prämisse für das übrige Stadtgebiet eine homogene Verteilung erreicht werden.

Für das Steuerungskonzept in Braunschweig soll auf Grund des bereits sehr starken Besatzes zukünftig ausschließlich eine ausnahmsweise Zulässigkeit festgesetzt werden. Die Erteilung einer Ausnahme soll dabei an vordefinierte Kriterien gebunden werden. Wesentlich ist hierbei die Gefahr eines Trading-Down-Prozesses im Quartier. Dies fokussiert sich letztendlich auf die im Antragsverfahren zu stellende Frage, ob eine weitere Spielhalle in dem bestehenden Umfeld ein betrachtetes Gebiet zum Kippen bringt. Die dafür heranzuziehenden Kriterien werden von Herrn Geyer erläutert. Er betont nochmals, dass hierbei die städtebaulichen Kriterien ausschlaggebend sind, weil allein diese im späteren Bebauungsplanverfahren herangezogen werden dürfen.

Herr Geyer erläutert zum Konzept die Herangehensweise, wie der Gutachter zunächst über den Ausschluss ohnehin unzulässiger Bereiche, der anschließenden Definition von Suchräumen und dem daraus resultierenden Vorschlag zu einzelnen Zulässigkeitsbereichen gelangt. Er erläutert den Vorschlag, im Bereich der Innenstadt entlang der Haupteinkaufslagen Spielhallen ausnahmsweise zuzulassen, soweit sie sich nicht in Erdgeschosslage befinden. Für den Erdgeschossbereich sollen stattdessen eher Entertainmentcenter mit Spieleinrichtungen ohne Geldspielgeräte zulässig sein, da diese mit ihrem extrovertierten Erscheinungsbild zur Belebung der Straßenzüge – auch nach Geschäftsschluss – beitragen.

Die bereits derzeit besondere Situation des Friedrich-Wilhelm-Viertels wird von Herrn Geyer erläutert. Die bestehende Situation mit einem hohen Besatz an Spielhallen, Wettbüros, Telefonläden und ähnlichen Einrichtungen kann hier vom Gutachter nicht gänzlich ausgeblendet werden. Angesichts der zurzeit vorliegenden Einrichtungen kann jedoch festgestellt werden, dass keine weiteren Nutzungen in diesem Bereich zugelassen werden sollten.

Im Anschluss geht Herr Geyer auf die vorgeschlagenen Flächen im Stadtgebiet im Einzelnen ein.

Die anschließende Diskussion wirft im Wesentlichen folgende Anmerkungen bzw. Fragestellungen auf:

Anmerkung:

Die Nähe einer Zulässigkeitsfläche zur benachbarten Petrikirche wird kritisiert.

Die Situation wird vom Gutachter nochmals geprüft. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bereich der Langen Straße mit dem Kino und den großen baulichen Strukturen für eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten geeignet erscheint. Die deutliche Orientierung aller Einrichtungen zur Langen Straße lässt erwarten, dass es keinen unmittelbaren Konflikt mit der benachbarten Petrikirche geben wird. Das derzeit in Planung befindliche Bauvorhaben auf dem Gelände der ehemaligen Bücherei sieht bereits keine Spielhallen mehr vor.

Frage:

Wurden bei der Auswahl der Zulässigkeitsflächen auch Gebäudeleerstände, wie z. B. Teppich Wittlake, berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung aktueller Leerstände hat bei der Konzeption nicht stattgefunden. Dies würde auch dem Steuerungsgedanken des Konzeptes widersprechen. Die Ansiedlung einer Spielhalle in einer leerstehenden Immobilie birgt gerade die Gefahr, die ohnehin durch den Leerstand gegebene Situation weiter negativ zu beeinflussen. Damit würde eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt. Die konzeptionellen Überlegungen wollen dem gerade entgegnetreten.

Anmerkung:

Die ausgewiesene Zulässigkeitsfläche im Bereich der Varrentrappstraße nimmt keine Rücksicht auf die benachbarte Moschee mit integrierter Kindertagesstätte.

Die Situation wird nochmals überprüft. Insgesamt ist festzustellen, dass die bestehenden Einrichtungen in diesem Zulässigkeitsbereich an der Varrentrappstraße allesamt nach Westen orientiert sind, die bestehende Moschee aber auf der Ostseite des Geländes liegt und mithin nicht unmittelbar tangiert ist.

Frage:

Wird in der Zulässigkeitsfläche am Heinrich-Büssing-Ring eine weitere Spielhalle möglich sein, wenn die im Hauptbahnhof bestehende Spielhalle aufgegeben wird?

Nein. Die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Spielhallen bezieht sich jeweils auf den betrachteten Zulässigkeitsraum. Nur wenn innerhalb dessen die Situation für akzeptabel gehalten wird, wäre eine zusätzliche Ansiedlung vorstellbar. Eine „Verrechnung“ mit anderen Zulässigkeitsbereichen oder mit einzelnen Spielhallen außerhalb der Bereiche findet nicht statt.

Anmerkung:

Stellt der Zulässigkeitsbereich an der Senefelderstraße ein Problem dar, wenn, wie beabsichtigt, im weiteren Anschluss ein Wohngebiet geplant wird?

Der geschilderte Umstand steht der Ausweisung eines Zulässigkeitsbereiches an der Senefelderstraße nicht entgegen.

Anmerkung:

Das Westliche Ringgebiet ist mit der Ausweisung von Zulässigkeitsflächen über Gebühr belastet. Die Teilflächen am Standort Pippelweg/Broitzemer Straße sowie an der Celler Straße sollten konkret überprüft werden. Große Teile des Westlichen Ringgebietes sind Bestandteil des Programmes Soziale Stadt. Die dort formulierten Ziele stehen nicht im Einklang mit den Aussagen des Konzeptentwurfs.

Die Teilflächen werden nochmals überprüft. Bei der Überprüfung sollen die Belange der Sozialen Stadt mit den Aussagen des Vergnügungsstättenkonzeptes abgeglichen werden.

Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich die Zulässigkeitsbereiche natürlich auch an den vorzufindenden städtebaulichen Strukturen orientieren. Die große Heterogenität des westlichen Ringgebietes bietet dabei natürlich andere Ansiedlungsmöglichkeiten als z.B. das östliche Ringgebiet als überwiegend zum Wohnen genutztes Gebiet.

Anmerkung:

Auf die Ausweisung der Zulässigkeitsfläche am Zentrum Elbestraße sollte verzichtet werden. Das Zentrum verzeichnet zunehmend Leerstände, die Spielhalle liegt gegenüber dem Kirchenzentrum. Die Weststadt mit einem hohen Anteil von Migranten und Arbeitslosen sollte kein Angebot für Spielhallen bereitstellen.

Bei dem Zentrum Elbestraße handelt es sich gemäß Einzelhandelskonzept um ein Stadtteil-A-Zentrum. Zulässig wäre nur eine nicht kerngebietstypische Spielhalle. Die konkrete bauliche Situation am Standort sollte hierbei nur eine untergeordnete Bedingung darstellen, wäre aber kein grundsätzliches Kriterium für die Zulässigkeit. Von der Anlage, der Struktur und der Größe des Stadtteils wird eine nicht kerngebietstypische Spielhalle aber für vertretbar gehalten.

Anmerkung:

Auf die zum Konzept abgegebene Stellungnahme des Sozialreferates wird hingewiesen. Danach werden die bisherigen Ausweisungen noch als deutlich zu weitgehend angesehen. Die Stellungnahme sollte dem Konzept beigefügt sein.

Die Stellungnahme hat im Wesentlichen die Suchtprävention zum Anlass und bezieht sich nicht auf städtebauliche Argumente. Sie ist daher nicht Bestandteil des Konzeptes. Es ist ohnehin beabsichtigt, die Stellungnahme der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen, um die politischen Mandatsträger über die Auffassung des Sozialreferates und die auch außerhalb der städtebaulichen Planung liegenden Konsequenzen der Spielsucht in Kenntnis zu setzen. Die Verwaltung sagt zu, diese Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Anmerkung:

Es wird festgestellt, dass die Politik sich den Betreibern von Spielhallen zunehmend hilflos ausgesetzt sieht.

Die Antragsteller berufen sich auf die in der deutschen Rechtsordnung verankerte Gewerbe-freiheit. Weitergehende Regelungsinstrumente über das Baurecht oder das Ordnungsrecht können nicht auf kommunaler Ebene beeinflusst werden, sondern bedürfen bundesrechtlicher Regelungen. Sie müssen zur Erarbeitung des Konzeptes als gegeben akzeptiert werden.

Nachdem keine weitergehenden Fragen oder Anmerkungen vorgebracht werden, bedankt sich Frau Pülz für die Beteiligung an der Runde und zeigt das weitere Vorgehen auf. Danach sollen am 25. Juni 2012 die Innenstadtakteure mit dem Konzept befasst werden. Den SBR und den Innenstadtakteuren werden drei bzw. zwei Wochen für ihre schriftlichen Anregungen gegeben. Nach einer anschließenden Auswertung der Stellungnahmen in der Stadtplanung und Überarbeitung durch den Gutachter ist beabsichtigt, die Stadtbezirksräte nach der Sommerpause mit dem Konzept zu beschäftigen, danach den PIUA und den VA. Ziel ist ein Beschluss des Rates über das Konzept möglichst am 20. November 2012.